

(2002/C 205 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0061/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Interne verfassungsmäßige politische Gebietskörperschaften und Erklärung von Laeken

Der spanische Regierungschef und der spanische Außenminister haben anlässlich der Übernahme der Ratspräsidentschaft wiederholte Erklärungen abgegeben, in denen sie das Recht der autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates abstritten, an den Tagungen des Rates teilzunehmen, wenn in ihre politische Zuständigkeit fallende Angelegenheiten behandelt werden.

Die Verantwortlichen in der spanischen Regierung sind der Auffassung, dass es der Umstand, dass nach der spanischen Verfassung die Souveränität in den internationalen Beziehungen dem Staat zukommt, unmöglich macht, dass ein Minister einer autonomen Region den Staat im Rat vertritt, selbst wenn er dabei von einem Minister der Zentralregierung begleitet wird.

In der Erklärung von Laeken wird anerkannt, dass die verfassungsmäßigen internen Gebietskörperschaften und ihre politischen Zuständigkeiten (in den Ländern, in denen sie vorhanden sind) bei der Reform und Konstitutionalisierung der Verträge anerkannt werden müssen; außerdem sind die internen verfassungsmäßigen Einheiten (Länder, verfassungsmäßige Regionen, Bundesstaaten, Regionen) in Ländern wie Deutschland, Belgien, Österreich oder Großbritannien in den Tagungen des Rates vertreten. Welcher Unterschied besteht zwischen den Verfassungen dieser Länder und der spanischen Verfassung, der die vom spanischen Regierungschef beabsichtigte diskriminierende Behandlung der autonomen Gemeinschaften in Spanien rechtfertigen kann?

Warum nimmt der spanische Regierungschef ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, an dem Spanien die Ratspräsidentschaft übernimmt und der Konvent, der die Erklärung von Laeken weiterentwickeln soll, seine Arbeit aufnimmt, eine derartige Haltung ein?

Antwort

(13. Mai 2002)

Gemäß Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft besteht der Rat aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln. Vorbehaltlich dieser Bestimmung kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden, durch wen er sich vertreten lässt.

Daher nimmt der Rat zu dieser Frage nicht Stellung; es steht ihm auch nicht zu, dies zu tun. Ebenso wenig steht es dem Vorsitz zu, sich zu Angelegenheiten zu äußern, die in die Zuständigkeit der spanischen Regierung fallen.

(2002/C 205 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0063/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Spanische Präsidentschaft und Arbeitssprachen der Europäischen Union

Der Beitritt neuer Staaten zur EU, deren Amtssprachen in gleichem Maße anerkannt werden wie die gegenwärtigen Sprachen der Union mit 15 Mitgliedstaaten, kann die Tendenz verstärken, dass einige von ihnen – unbeschadet der Anerkennung der Sprachen sämtlicher Mitgliedstaaten – de facto den Status von bevorzugten Arbeitssprachen erhalten, wie ihn gegenwärtig bereits Französisch und Englisch besitzen.

Einige Länder fordern, dass ihre Sprachen die gleiche Anerkennung wie Französisch und Englisch erhalten, und führen als Argument die Zahl der Sprecher innerhalb der EU an. Dennoch gibt es innerhalb der EU Sprachen wie Spanisch und Portugiesisch (Galicisch, eine der Sprachen des spanischen Staates, gehört dem gleichen Sprachsystem an), die von Hunderten von Millionen Menschen in vier Kontinenten gesprochen werden und einen weltweiten Charakter haben, der bei der einschlägigen Debatte berücksichtigt werden muss.

Es wäre absurd, wenn eine EU, die eine grundlegende Rolle als weltweiter politischer und wirtschaftlicher Akteur erfüllen muss, den Wert dieser beiden Sprachen als bevorzugte Arbeitssprachen vernachlässigen würde, wenn sie – im Vergleich zu den gegenwärtigen oder künftigen Amtssprachen der EU – zu den weltweit am meisten gesprochenen Sprachen gehören. Welche Position wird die spanische Präsidentschaft diesbezüglich einnehmen?

Antwort

(13. Mai 2002)

Nach Artikel 290 EGV wird die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft vom Rat einstimmig getroffen. Der Standpunkt des Rates zu dieser Frage ist in seiner Verordnung Nr. 1 (EWG) von 1958 in der jeweils nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten geänderten Fassung niedergelegt, wonach es in der Gemeinschaft gegenwärtig elf offizielle Arbeitssprachen gibt.

(2002/C 205 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0064/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Haltung der spanischen Präsidentschaft zu den Beziehungen zum MERCOSUL und insbesondere zu Argentinien

Bei den vom spanischen Außenminister Josep Piqué verkündeten Prioritäten für die Beziehungen zu Lateinamerika wird den Beziehungen zum MERCOSUL nur eine untergeordnete Bedeutung – im Vergleich mit den Beziehungen zu Chile – eingeräumt, obwohl diese Beziehungen präferenziellen Charakter haben müssten, da der Organisation neben Uruguay und Paraguay so bedeutende Länder angehören wie Brasilien und Argentinien, das unter schwerwiegenden Problemen leidet und auf die entschlossene Unterstützung durch die EU angewiesen ist. Welche Gründe sprechen für ein solches Vorgehen?

Antwort

(21. Mai 2002)

1. Der Rat möchte dem Herrn Abgeordneten versichern, dass den Beziehungen der EU zum Mercosur gleich große Bedeutung beigemessen wird wie jenen der EU zu Chile. Wie erinnerlich ist für den 18. Mai 2002 in Madrid ein EU-Mercosur-Gipfel (am Rande des Gipfeltreffens EU-Lateinamerika und Karibik) vorgesehen. Im Programm des spanischen Vorsitzes heißt es hierzu: „Die betreffenden Tagungen bieten möglicherweise eine gute Gelegenheit, die Verhandlungen mit Chile abzuschließen und die Verhandlungen mit dem Mercosur entscheidend voranzubringen, wobei es schließlich zu der Zusage der Europäischen Union kommen soll, die Vorzugsbedingungen mit der Region aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln.“ Diese Erklärung gibt lediglich den derzeitigen Stand der laufenden Verhandlungen mit Chile einerseits und mit dem Mercosur andererseits wieder.

2. Ferner sei daran erinnert, dass der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 28. Januar 2002 Schlussfolgerungen zum Mercosur angenommen hat. In diesen Schlussfolgerungen weist der Rat darauf hin, dass er angesichts der derzeitigen Krise in Argentinien die von den Außenministern des Mercosur am 11. Januar 2002 in Buenos Aires abgegebene gemeinsame Erklärung begrüßt, in der sie ihren Willen zum Ausdruck bringen, den Integrationsprozess ihrer Länder zu stärken. Der Rat ist ferner davon überzeugt, dass ein gestärkter Mercosur der Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Region ist. Der Rat weist erneut auf die Bedeutung hin, die er dem künftigen Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur beimisst. Er begrüßt die bei diesen Verhandlungen bisher erzielten Fortschritte und bekräftigt die Zusage der EU, sich weiterhin um Fortschritte bei diesen Verhandlungen zu bemühen.

3. Was insbesondere die Krise in Argentinien anbelangt, so hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) sich auf seiner Tagung am 22. Januar 2002 eingehend mit der Situation in diesem Land befasst. Auf dieser Tagung wurden Schlussfolgerungen angenommen und veröffentlicht, in denen nachdrücklich auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte dieser Krise hingewiesen wird. Die Prüfung der Situation in diesem Land wurde bei einem Essen der Außenminister am 28. Januar 2002 fortgesetzt.